

Der Remsthal-Bote.

Amts-Blatt für die Oberamts-Bezirke Gmünd und Welzheim.

Nro. 87.

Erscheint wöchentl. fünfmal. Halbjähriger Preis in Gmünd 1 fl., durch die Post in den Oberamts-Bezirken Gmünd und Welzheim 1 fl. 15 fr. — Einrückungsgebühr der dreispaltigen Zeile oder deren Raum 2 fr., für das Ausland 3 fr.

Mittwoch, 9. Mai 1866.

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

G m ü n d und W e l z h e i m.

An die Gemeinde- und Stiftungs-Behörden.

Nachdem durch hohen Ministerial-Erlaß vom 21. April 1866, Nro. 3196, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden ist,

daß die Anordnungen des Erlasses vom 20. März 1860 über die Verwaltung der Abfindungssummen für Leistungen zu öffentlichen Zwecken, insbesondere der Abfindungs-Capitalien für Baulasten an Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Mehner-Gebäuden, beziehungsweise über deren Unterbringung bei der Sparkasse der allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart, im Hinblick auf die Vorschrift des Absatzes 3 des Art. 8 des Gesetzes vom 19. April v. J., betreffend die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke (Reg.Bl. S. 84), in gleicher Weise wie auf die Abfindungssummen in Folge der Vollziehung der Gefäll- und Zehent-Ablösungsgesetze, so auch auf die Abfindungen in Gemäßheit des Complexlasten-Ablösungsgesetzes vom 19. April v. J. zur Anwendung zu bringen seien, so wird der oben bemerkte Erlaß vom 20. März 1860, Nro. 2053, in Folgendem zur genaueren Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Den 30. April 1866.

R. Oberämter und

R. Gemeinschaftl. Oberämter.

G m ü n d und W e l z h e i m.

Decan von

Oberamtmann Oberamtmann

G m ü n d: Aalen: Welzheim:

Schemmel.

Luz.

Maier. Dr. Neuffer. Heintzeler.

Das Ministerium des Innern an das R. Oberamt und gemeinschaftliche Oberamt Gmünd.

Da nach Art. 40 des Zehentablösungsgesetzes vom 17. Juni 1849 die Aufsichtsbehörden darüber zu wachen haben, daß die Abfindungssummen für Leistungen zu öffentlichen Zwecken fortwährend diesen Zwecken gewidmet bleiben, und da es insbesondere durch wichtige öffentliche Interessen dringend geboten ist, daß die Abfindungs-Capitalien für Baulasten an Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Mehner-Gebäuden stets unverringert erhalten werden, da endlich bei den Abfindungs-Capitalien für die Verbindlichkeit zum Neubau nach Art. 33 des Zehentablösungsgesetzes erst durch die Ansammlung von Zinsen und Zinseszinsen aus den ursprünglichen Abfindungsbeträgen ein Baufonds gebildet werden soll, und es zur Erreichung dieses Zweckes von der größten Wichtigkeit ist, daß die Verrechnung und Anlegung dieser Capitalien und der hieraus entfallenden Zinse in pünktlicher und zweckmäßiger Weise geschieht, so sieht man sich nach vorgängiger Rücksprache mit dem R. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens und Vernehmung der Oberkirchenbehörden veranlaßt, bezüglich der Verwaltung der auf die Stiftungs-, pflegen, Kirchengemeinden und Schulgemeinden übergehenden Abfindungs-Capitalien für Baulasten an Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Mehner-Gebäuden nachstehende Anordnungen zu treffen.

I. Wenn die fraglichen Abfindungs-Capitalien — und zwar bei der Verbindlichkeit zum Neubau mit Einschluß des Zuwachses von Zinsen- und Zinseszinsen — mindestens den Betrag von 10,000 fl. erreichen, so sind dieselben in der Regel abgefordert zu verwalten, sofern der Gemeinde- beziehungsweise Stiftungsrath es nicht vorziehen sollte, die fraglichen Capitalien der Sparkasse der Allgemeinen Renten-Anstalt zur Verzinsung zu übergeben (vergl. unten Ziffer III).

Für eine solche abgeforderte Verwaltung finden bezüglich der Anlegung des Vermögens, der Bestellung und Cautionseistung des Rechners, der Rechnungsablegung und dergl. die allgemeinen für öffentliche Körperschaften bestehenden Vorschriften Anwendung.

II. Wenn die Abfindungs-Capitalien den Betrag von 10,000 fl. nicht erreichen, so hat der Gemeinde- beziehungsweise Stiftungsrath darüber Beschluß zu fassen, ob dieselben den Gemeinde- beziehungsweise Stiftungspflegen in der Weise in Verwaltung zu geben seien, daß daraus jährlich der Zins zum Capital geschlagen, somit stets Zins aus Zins berechnet werde. In diesem Fall ist das Capital mit Einschluß des Zinsenzuwachses als eine Grundstockschuld der Gemeinde- beziehungsweise Stiftungsverwaltung anzusehen und zu behandeln, und es muß eben deshalb dieser Grundstockschuld stets ein dieselbe vollständig deckender Betrag in wohlgeicherten zu dem entsprechenden Zinsfuße verzinslichen Aktivforderungen der betreffenden Verwaltung gegenüberstehen.

III. Würde der Gemeinde- beziehungsweise Stiftungsrath sich in dem zu Ziffer II bezeichneten Falle zu Uebernahme der Verwaltung und Verbindung derselben mit der Gemeinde- beziehungsweise Stiftungspflege in der daselbst bezeichneten Weise nicht bereit erklären, oder würde derselbe in dem zu Ziffer I bezeichneten Falle eine abgeforderte Verwaltung der fraglichen Abfindungs-Capitalien nicht eintreten lassen wollen, so sind die Capitalien der Sparkasse der Allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart zur Verzinsung zu übergeben, welche solche nach dem angeschlossenen, am 14. Februar l. J. zwischen dem Ministerium und dem Verwaltungsrathe der Anstalt abgeschlossenen Verträge gegen besondere Sicherheitsleistung zu 3 $\frac{1}{4}$ % in der Art in Verzinsung nehmen wird, daß die Zinsberechnung 15 Tage nach der Einlage beginnt und der Zins je auf den 30. Juni jeden Jahres zum Capital geschlagen, mithin Zins aus Zins gutgeschrieben wird.

Bei der Einwendung der fraglichen Abfindungsgelder an die Allgemeine Renten-Anstalt, beziehungsweise bei der Zurückforderung derselben von der Anstalt haben die Gemeinde- und Stiftungspflegen Nachstehendes zu beobachten:

1) Dieselben haben die jährlichen Renten, in welchen die Abfindungssumme bezahlt wird, und die etwaigen Abschlagszahlungen an dem Abfindungs-Capital als bald nach ihrer Erhebung an die Sparkasse der Allgemeinen Renten-Anstalt abzuliefern. Wenn die Gemeinde- resp. Stiftungsbehörden für ihre Abfindungsansprüche Zehent- oder Gefällablösungscapitalien zugewiesen erhalten haben, so sind die Zinscoupons wenigstens 8 Tage vor dem Verfalltermin und die Ablösungssobligationen sobald sie im Wege der Verloosung zur Heimzahlung gekündigt sind, an die Allgemeine Rentenanstalt abzusenden.

2) Die Gelder sind portofrei an die Anstalt zu übersenden (Ziffer 14 des Vertrags).

Wegen des Festes erscheint das nächste Blatt am Freitag Nachmittag.

3) Die Einzahlungen an die Anstalt können jederzeit an der Stelle des baaren Geldes in fälligen Coupons von württembergischen Ablösungsobligationsen oder in zur Heimzahlung gekündigten derartigen Obligationen gemacht werden, ohne daß die Anstalt an dem Nennwerthe dieser Papiere einen Abzug zu machen berechtigt wäre (Ziffer 13 des Vertrags).

4) Zum Behuf der Erleichterung der Zinsberechnung ist dafür Sorge zu tragen, daß die einzufsendenden Beträge wo möglich in ganzen Gulden bestehen. Es wird sich dieß am einfachsten dadurch bewerkstelligen lassen, daß in einem Falle, wo einzelne Kreuzer vorkommen, entweder vorläufig eine Ergänzung auf ganze Gulden aus der Gemeinde- resp. Stiftungskasse geleistet oder die Kreuzer bis zur nächsten Zahlung zurückbehalten und sodann zu dieser geschlagen werden.

5) Bei der Einsendung der Gelder an die Allgemeine Rentenanstalt ist unter Anschluß an die anliegenden Formularien die Bestimmung derselben genau anzugeben. Da hiebei die Beträge für den Neubau und die Bauunterhaltung jedesmal abgefordert zu bezeichnen sind (Ziffer 11 des Vertrags), so wird eine Anzahl von Formularien sowohl für die Fälle von Neubau-, als für diejenigen von Unterhaltungslasten angeschlossen.

6) Wenn für Neubauten oder bauliche Unterhaltung der betreffenden Gebäude die Verwendung eines Theils der bei der Allgemeinen Rentenanstalt angelegten Abfindungssummen erforderlich ist, so haben die Gemeinde- resp. Stiftungspflegen ihr dießfälliges Verlangen durch Vermittlung der Oberämter beziehungsweise gemeinschaftlichen Oberämter, welche dasselbe zu beglaubigen haben, an die Allgemeine Rentenanstalt zu übergeben, worauf die Ausbezahlung innerhalb der in den Statuten für die Sparkasse der Allgemeinen Rentenanstalt bestimmten Kündigungsfristen erfolgen wird (Ziffer 15 des Vertrags). Diese Kündigungsfristen sind nach den gegenwärtigen Statuten der Anstalt folgende: bei Zurückzahlungen bis zu 200 fl. 3 Tage 500 fl. 14 Tage 1000 fl. 1 Monat 5000 fl. 2 Monate über 5000 fl. 3 Monate.

7) Wenn eine Corporation oder Stiftung, abgesehen von dem so eben angeführten Falle, die Zurückbezahlung des Abfindungscapitals im Ganzen oder eines Theils desselben in Anspruch nimmt, so hat die Kündigung unter Beobachtung der nach Ziffer 16 des Vertrags der Allgemeinen Rentenanstalt zukommenden einjährigen Aufkündigungsfrist zu geschehen.

8) Die Gemeinde- beziehungsweise Stiftungsbehörden haben das Porto für die an sie zu erfolgenden Geldsendungen der allgemeinen Rentenanstalt und in dem Falle, wenn eine Verpackung der Gelder in Fässern oder Kisten geschehen muß, auch die der Anstalt hiefür zugegangenen Kosten zu bestreiten, wogegen die Anstalt in allen übrigen Fällen für die Verpackung eine Anrechnung nicht machen darf (Ziffer 14 des Vertrags).

IV. Die Aufsichts-Behörden haben darüber zu wachen, ob in den Fällen, wo die fraglichen Abfindungs-Capitalien von den Gemeinde- beziehungsweise Stiftungsbehörden in eigene Verwaltung genommen werden (Ziff. I u. II.) im Durchschnitt nach Abzug der Steuern und Verwaltungs-Kosten ein jährlicher Rein-Ertrag von $3\frac{1}{4}$ % erzielt wird. Sollte es einer Gemeinde- oder Stiftungsbehörde nicht möglich sein, die Abfindungsbeträge so anzulegen, daß dieselben unter Anwendung der zusammengelegten Zinsrechnung (Berechnung von Zins aus Zins) einen durchschnittlichen jährlichen Rein-Ertrag von $3\frac{1}{4}$ % abwerfen, so haben die Aufsichtsbehörden dahin zu wirken, daß die Gelder der Allgemeinen Rentenanstalt übergeben werden (Ziff. III.).

V. Bezüglich der Verrechnung und Verwendung der fraglichen Abfindungsbeträge haben die Gemeinde- und Stiftungsbehörden, mögen die Gelder in der eigenen Verwaltung derselben stehen (Ziff. I. und II.), oder mögen sie der Allgemeinen Rentenanstalt zur Verzinsung übergeben sein (Ziff. III.), unter allen Umständen Nachstehendes zu beobachten:

1) Der Fonds für den Neubau ist von Demjenigen für die Bauunterhaltung in der Rechnung stets getrennt zu halten und dabei nachzuweisen, daß das Abfindungskapital in dem Betrage, den es nach den bestehenden Vorschriften (hienach Ziff. 2 u. 3) haben soll, wirklich vorhanden ist. Den Gemeinde- und Stiftungsbehörden, welche ihre Abfindungsgelder an die Allgemeine Renten-Anstalt übergeben haben, werden im Monat Juli jeden Jahrs von der Renten-Anstalt gefertigte und von dem durch das Ministerium bestellten Cautions-Verwalter revidirte Rechnungsauszüge, welche die Berechnung des Guthabens für jeden einzelnen Forderungs-Berechtigten speciell darlegen, durch die Oberämter zugefertigt werden. Diese Rechnungsauszüge haben die Gemeinde- beziehungsweise Stiftungs-Behörden jedesmal zu prüfen, und dieselben sofort der Gemeinde- beziehungsweise Stiftungs-Rechnung beizulegen.

2) Der Fonds für den Neubau darf nur für neue Bauten in Anspruch genommen und auch für diesen Zweck nur in so weit vermindert werden, daß der Rest innerhalb der auf den Neubau folgenden ordentlichen Periode bis zum weiteren Neubau durch Zinse und Zinseszins zu der erforderlichen Neubau-Summe anwachsen kann. Nur ausnahmsweise ist eine theilweise Verwendung für eine Haupt-Reparatur zulässig, sofern die verwendbaren Mittel des Bauunterhaltungsfonds zur Bestreitung derselben nicht zureichen und sofern voraussichtlich durch eine solche Haupt-Reparatur die bei der Feststellung des Abfindungs-Capitals angenommene Dauer des betreffenden Gebäudes verlängert wird.

3) Der Fonds für die Bauunterhaltung darf nicht weiter als bis zum Betrag des hiefür festgesetzten Abfindungs-Capitals, und zwar unter Berücksichtigung der in Art. 32 des Zehentablösungs-Gesetzes vorgesehenen Unterscheidung der jeweiligen Bauperiode vermindert werden.

4) Soweit durch die zum Neubau oder zur Bauunterhaltung bereiten Mittel das Bedürfnis im eintretenden Falle nicht gedeckt werden kann, ist das weiter Erforderliche von der Gemeinde- respective Kirchen-Pflege aus sonstigen hiefür verwendbaren Mitteln oder endlich im Wege der Umlage aufzubringen.

VI. Die Oberfeuerhauer sind anzuweisen, aus Anlaß ihrer sonstigen, alljährlich stattfindenden Gebäude-Visitationen ihr Augenmerk darauf zu richten, ob die Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Mezier-Gebäude, deren Unterhaltung den Gemeinden, Kirchengemeinden oder Stiftungspflegen obliegt, in gutem baulichen Stande erhalten werden, und, soweit dieses nicht der Fall sein sollte, dem Gemeinde- resp. Stiftungsrath, sowie dem Oberamt die erforderliche Anzeige zu machen. Auch wird der Oberamtmann von seiner gelegentlichen Anwesenheit an den betreffenden Orten Veranlassung nehmen, um sich von dem baulichen Zustande der fraglichen Gebäude Kenntniß zu verschaffen, und hienach das Erforderliche verfügen.

VII. Die Oberämter beziehungsweise gemeinschaftlichen Oberämter werden bei gegenwärtigem Anlaß daran erinnert, die Rechnungs-Revisionen und Rechnungsabhören zur Ueberwachung der Verwaltung der Abfindungssummen für Baulasten zu benutzen, sowie etwaigen begründeten Beschwerden der Kirchenbehörden und der theilhabenden Kirchen- und Schuldiener jederzeit schleunig und nachdrücklich abzuheffen.

Stuttgart, den 20. März 1860.

L i n d e n .

Smünd. Wein- und Fässer-Verkauf.



Am Freitag den 11.
d. Mts.
Vormittags 9 Uhr
werden im

Gasthof zum goldenen Rad dahier
ca. 20 Eimer Wein und verschiedene

Flaschenweine, worunter eine größere
Partie franz. Champagner
im Aufstreich zum Verkauf gebracht.
Nachmittags findet der Verkauf der
vorhandenen 24 Weinfässer statt.
Den 7. Mai 1866.

R. Gerichts-Notariat.
Maurer.

Treffelhausen.
Oberamt Geislingen.

Schafwaide-Verleihung.



Die hiesige als
gesund bekannte
Sommer-
schaf-
waide, deren

Pachtzeit mit Martini d. J. zu Ende geht,

wird am Donnerstag den 24. Mai d. J. auf dem Rathhause dahier auf weitere 3 Jahre verliehen, wozu Liebhaber, unbekannt mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen werden.

Den 5. Mai 1866.

Schultheissenamt.

Bermischte Anzeigen.

Einladung.



Die **Sechser-Gesellschaft** ladet ihre Alters-Genossen, die sich ihr noch nicht angeschlossen haben, so wie ihre Freunde und Gönner zu der am **Pfingstmontag** von ihr beschlossenen Vergnügungsfahrt nach **Heidenheim**

freundlichst ein, und werden ersucht, ihre Theilnahme dem Vorstand bis zum nächsten **Sonntag** gefälligst anzeigen zu wollen.

Den 8. Mai 1866.

Im Namen der Gesellschaft:
Vorstand **Zhiel.**

Glacehandschuh in frischer Auswahl,

Glace-Halbhandschuh,
weiße Glace-Kinderhandschuhe,
Baumwollene, Ericot, Ganz- und
Halbhandschuhe,

Cravatten in schöner Auswahl empfiehlt
J. Sonnentag,
Sedler.

Von morgen an schenkt

Lagerbier

im **Sommerkeller** wie im **Saus.**
Nothhofsenwirth **Solz.**

Ein angenehmes **Logis** für einen ledigen Herrn ist sogleich zu vermieten. Wo — sagt die Red.

Einige Wagen **Dung** hat zu verkaufen
Häcker **Wisle.**

Gestorben zu **Gmünd** den 7. Mai Vormittags 10^{1/2} Uhr: **Michael Mühlbauer** ledig von Sonthheim D. A. Heilbronn, 35 Jahre alt, an Apoplexie. Leiche; Mittwoch 2 Uhr. Trauerhaus: Frennhaus.

— Die neu errichtete dritte Schulstelle in Grobottwar, Dekanats Marbach, wurde dem Lehrer an der höheren Töchterschule in Ludwigsburg, **Löffler**, (früher Unterlehrer in Gmünd) übertragen.

Stuttgart, 7. Mai. Allerlei Gerüchte durchziehen die Stadt. Es soll am Mittwoch nicht bloß die Mobilmachung für Württemberg beschlossen werden, sondern es soll sich dieselbe auf 30,000 Mann belaufen. Die Mittelstaaten, und zwar ohne Kurhessen, Nassau, Mecklenburg wollen eine Armee von beinahe 300,000 Mann auf die Beine bringen. Diese soll in der Main-Ebene, in der unmittelbaren Nähe eines Eisenbahnknotens, ein Lager beziehen. Unmittelbar darauf, sobald die Mobilmachung beschlossen worden, sollen die Stände einberufen werden. Das ist der Kern der Nachrichten, die gegenwärtig circuliren. An die Erhaltung des Friedens glauben nur noch einige wenige Optimisten. Die Spannung der Lage steigert sich; alle Nachrichten von Berlin, Wien und Florenz stimmen darin überein, daß von einem Nachgeben keine Rede sein könne. Es ist sicher anzunehmen, daß in den drei bezeichneten Reichen nicht bloß der Cabinetkrieg, sondern der Volkskrieg mit Anstrengung auch der äußersten Kraft gepredigt werden wird. Die Stimmung hier ist entschieden

Wohnungs-Veränderung.

Einem geehrten hiesigen Publikum diene zur gefälligen Kenntniß, daß ich von heute an bei Herrn **Modellieur Weiß** neben Herrn Kaufmann **Stegmann** und Herrn Seifensieder **Enle** wohne. Indem ich für das mir bisher geschenkte Zutrauen höflich danke, bitte ich um ferneres Wohlwollen.

Bernhard Schüb, Schuhmachermeister.

Reise-Requisiten,

Reiseflofferchen, Reisetaschen von halbwoollen und Wollentstoff, Blüsch, schwarzem Ledertuch 2c. Umhängtaschen, Geldtaschen 2c. empfiehlt

J. Müleisen.

Kaffee Köhler.

Heute Dienstag den 8. Mai

Concert und Gesang-Vorträge

gegeben von

der Familie **Sellmuth** und der beliebten Sängerin
Fräulein Emilie Harnisch.

Anfang 8 Uhr.

Volks-Verein.

Donnerstag Abend 8 Uhr bei
Schwab zur Harmonie.

L. V.

Zusammenkunft heute Abend 8 Uhr
in der **Ilge.**

G m ü n d.

Es ist Jemand von hier zwischen **Wißgoldingen** und **Donzdorf** eine Art **Wachtelhund**, schwarz, mit weißer Brust zugelaufen. Das Nähere erfährt der Eigenthümer bei der Red. d. Bl.

Eine Schlafstelle für einen Herrn in der Nähe des Marktes ist zu vermieten — wo sagt die Redaktion.

Strohüte

empfehl

J. Müleisen.

Eine ganz gute **Milchkuh** mit dem **Kalb** hat zu verkaufen

Johannes Bube,
Schäfer auf dem Hüllengut
bei Gmünd.

Wagner Stegmaier von **Wezgau**, Wittwer mit 3 Kindern, welchem am 13. März sein Wohnhaus abbrannte und welcher von seiner beweglichen Habe nichts retten konnte, bittet nun auf diesem Wege edle Menschenfreunde um eine kleine Unterstützung zu Wiederanschaffung des Nöthigsten.

Beiträge zu empfangen sind bereit
C. Förster i. N. u. Jos. Dechle.

österreichisch, sobald Oesterreich mit einem bestimmten fahbaren Programm hervortritt.

Sehingen, 6. Mai. Die politische Lage wird immer ernster. So eben veröffentlicht das Hoch. Wochenblatt ein Telegramm aus Koblenz vom Generalkommando des 8. Armeekorps, nach welchem Mobilmachung des genannten Korps befohlen ist. Demgemäß gehen im Verlaufe dieser Woche wohl 500 Mann Beurlaubte und Reservisten an den Rhein ab. Auch die Mannschaften, welche zu den Gardes gehören, werden dieser Tage nach Berlin abgehen. — Welchen Eindruck diese Nachricht in Hohenzollern hervorgerufen habe, kann man sich denken. Hier will kein Mensch den Krieg, die wenigen Anhänger der Feudalen etwa ausgenommen, welche das Schicksal aus den alten Landen nach Schwaben geschleudert hat. (D. B.)

Berlin, 6. Mai. Durch ergangene Ordre ist 3., 4., 5. und 6. Gardekorps mobil gemacht (es sind das dieselben, für welche am vorhergegangenen Tag bloße Kriegsbereitschaft verfügt war).

Berlin, 7. Mai. Ein elegant gekleideter Mensch schoß Abends gegen 6 Uhr unter den Linden aus einem Revolver mehrere Schüsse auf den Ministerpräsidenten Grafen Bismarck ab. Letzterer ist nicht verwundet. Graf Bismarck ergriff selbst den Thäter.

Paris, 7. Mai. Der Kaiser war gestern in Auzerre. Auf die Ansprache des Bürgermeisters sagte der Kaiser: Ich

danke dem Departement Jonne, daß es mir im Jahr 1848 seine Stimmen gegeben hat. Es wußte, wie die Mehrheit des französischen Volkes, daß seine Interessen die meinigen waren, und daß ich, gleich ihm, diese Verträge von 1815 verabscheute, aus denen man heute die einzige Grundlage unserer auswärtigen Politik machen will. In Ihrer Mitte fühle ich mich wohl. Unter den arbeitsamen Bevölkerungen der Städte und des Landes finde ich den wahren französischen Geist.

Bern, 5. Mai. Alles rüstet. Do darf wohl die Schweiz nicht zurückbleiben. Der Bundesrath hat daher die Kantone angewiesen, das Material bereit zu halten und die berittenen Offiziere zu benachrichtigen, daß sie sich mit Pferden versehen. Das ist keine Kleinigkeit in einem so kleinen Lande, wenn ringsum die Einfuhr verboten, dagegen die Ausfuhr nach dem Auslande gestattet ist. Unsere letzten Pferde gehen jetzt nach Italien.

Die **Rinderpest** hat in der Grafschaft Cheshire, wo sie am ärgsten wüthete, große Noth hervorgerufen. Man hat berechnet, daß in dem Zeitraume von 5 Monaten 64,000 Stück Vieh im Werthe von 900,000 Pfd. St. verloren wurden, abgesehen von dem schweren Verluste, den die Pächter dadurch erlitten, daß sie aus Furcht vor der Seuche viele tausend Stück unter dem Werthe verkaufen. Man hat eine Subscription eröffnet, um Denen aus der ärmern Klasse, welche den schwersten Verlust erlitten, einige Hülfe zu bringen und bis jetzt sind 22,000 Pfd. St. gezeichnet worden. Indessen wird angenommen, daß, um dem großen Nothstande auch nur einigermaßen abzuhelfen, wenigstens 100,000 Pfd. St. erforderlich wären.

* Nachrichten sowohl von der **montenegrinischen** als **bosnischen** Grenze schildern die Erregtheit in jenen Ländern als sehr bedeutend; es unterliegt gar keinem Zweifel, daß fremde Agenten die Bevölkerung aufreizen, damit im Falle eines Krieges Oesterreichs mit Preußen und Italien auch Kämpfe im Orient ausbrechen und dadurch die orientalische Frage gleichfalls auf die Tagesordnung bringen.

* Laut zuverlässigen Nachrichten haben **Rußland** und **Preußen** ein Schutz- und Trugbündniß geschlossen, um sich im Kriegsfall auf Kosten der Türkei zu bereichern.

Newyork, 26. April. Hr. Seward hat den amerikanischen Gesandten in Wien instruit gegen die Einschiffung österreichischer Truppen nach Mexiko zu protestiren. Wenn der Krieg gegen die mexikanische Republik fortdaure, könnten die Vereinigten Staaten nicht neutral bleiben.

Die Patrioten.

(Fortsetzung.)

„Hängen werden sie alle müssen;“ schrie in diesem Augenblicke die Stimme des noch dünnern Schneidermeisters Seidenfaden. „Sie verdienen's nicht besser! da suchen sie den Waldmann'schen Spruch. Was Spruch! Die gnädigen Herren von der Regierung und die Bürger haben zu sprechen, und die Bauern sollen's Maul halten, das ist die rechte Kleiderordnung. Schöne Ordnung das, wenn jeder Pfuscher und Strahlhagel von Landlummel uns hier Konkurrenz und hohen Herrschaften Kleider machen wollte. Sollen ihn doch nur suchen, den Waldmann'schen Spruch. Geh't's nach meiner Meinung, so wird man den Spruch sammt den Ohren der Nädelsführer an den Galgen nageln, und so wird's auch kommen. beim Eid! Was sagt Ihr dazu, Frau Furrer? Und einen Schoppen nehm' ich noch darauf. He, Dieje, Blizmädel, hast's gehört?“

Die Wehnhaler-Kellnerin sprang herbei.

„Geschwind noch einen Schoppen für Herrn Seidenfaden!“ befahl die Wirthin mit respektvoller Dienstfertigkeit. „Und recht haben Sie auch, Herr Seidenfaden,“ setzte sie hinzu. „Die Bauern verdienen's um kein Haar besser.“ Im gleichen Momente, wo sie diese Worte sagte, hatte sich Frau Furrer aber auch schon rückwärts gewandt und einen verstoßenen Blick nach dem Schiffer hin geworfen. Der kräftige Gefelle saß noch in seiner unveränderter Stellung da und schien

theilnahmslos den Bravaden des Spießbürgers zuzu hören. Frau Furrer aber bemerkte recht gut, wie aus seinen Augen ein rascher Blick des Jornes auf den streng gesinnten Schneider hinschoß. Ein flüchtiger Blick des Einverständnisses wurde zwischen den zwei Personen gewechselt, den Niemand sonst bemerkte. Dann wandte sich die Wirthin wieder mit lächelnder Miene den Gästen zu.

Diese erhielten sofort noch einen Zubachs von zwei Personen. Es waren zwei Herren in mittlerem Alter, der eine davon von auffallend langer Figur. Sein von brandrothem Haare förmlich zündender Kopf, sowie das bleiche, von Blatternarben zerrissene Gesicht mit den lauernden kleinen Augen, waren just nicht eben geeinigt, bei heißen Schönen einen günstigen Eindruck hervorzurufen. Seine Kleidung war, nach der damaligen Zeit zu urtheilen, von ziemlich modischem Schnitte; der breitköpfige Rock vom feinen blauen Tuch; aber die Aermel hatten an den Ellenbogen schon das gewisse Etwas, das man in den Städten „Stübkrütscherisches“ nennt, das heißt, man sah es dem Kleide ganz gut an, daß der Inhaber diese Ellenbogen ziemlich häufig auf Wirthshausstühle zu stützen pflege. Sein Begleiter mochte einige Jahre älter sein. Er war von kurzer gedrungener Gestalt, mit einem ziemlichen Ansatze respektabler Fettleibigkeit. Seine Kleidung war zwar weniger modisch, doch behabiger. Sein etwas rundes Gesicht mit der niedern Stirne, auf welche dünne spärliche schwarze Haare schlicht herniederhingen, hätten für den ersten Anblick den Eindruck harmloser Gutmüthigkeit machen können. Bei näherer Betrachtung wurde dieser Eindruck wieder in etwas verwischt durch den Glanz eines kleinen unfläten schwarzen Augenpaares, dessen zeitweiliges zuckendes Aufleuchten ungewöhnliche Schlaueit und List verrieth. Die beiden Ankömmlinge schienen in dieser Schenke sehr bekannt zu sein; sie nickten der Wirthin, die ihnen mit freundlich höflichem Gruße entgegentrat, bloß vertraulich zu und gingen, ohne auf die übrigen Gäste viel zu achten, nach dem Hintergrunde des Schenkkimmers, wo eine Thür in ein kleines Gemach führte, in das Frau Furrer Gäste zu führen pflegte, die etwas Besonderes, nicht für alle Ohren Taugliches abzumachen hatten. Das kleine Gemach war freundlich mit einem bequemen Ruhebetten, einem davorstehenden, sehr sorgfältig abgestäubten Tischchen von polirtem Rußbaumholz, nebst einigen Stühlen von gleicher Beschaffenheit möblirt. Das Alles konnte man zwar erst jetzt sehen, wo die Wirthin geschäftig mit einem Lichte in den beim Eintritt der neuen Gäste noch dunkel gewesenen Raum trat und nach den Befehlen der beiden Herren fragte.

„Eine Flasche Neuen Frau Furrer!“ befahl der hagere lange Herr mit zutraulicher Freundlichkeit. Die Wirthin ließ das Licht da und gab der schwarzäugigen Kellnerin ihre Befehle. In wenigen Augenblicken kehrte die flinke Dirne zurück. Die Wirthin hatte derweil rasch einige Worte mit dem schweigsamen Schiffer gewechselt. Das Gesicht des Mannes hatte sich flüchtig aufgehellt, indem er der freundlichen Frau wie zustimmend zunickte.

Diese trug in der einen Hand einen Schoppen, in der andern eine Halbe. Den Schoppen setzte sie schweigend, mit einem freundlichen Nicken, vor den Schiffer hin, mit der Halben ging sie in das beschriebene Hinterzimmerchen, aus dem sie sofort zurückkehrte, um die andern Gäste zu bedienen. Frau Furrer entfernte sich dagegen gleich beim Wiedereintritt des Mädchens durch die Thüre, welche seitwärts vom Schenkkimmer in den Hausgang führte.

Drinnen im Hinterstübchen hatten die beiden geheimnißvollen Gäste behaglich auf dem Sopha Platz genommen. Der lange Herr schenkte die Gläser voll und hielt dann das seinige dem dicken Gefährten zum Anstoßen hin. — „Auf Eure Gesundheit, Herr Gimpert!“ sagte er. — Der Andere stieß ein trocken: „Zur Gesundheit!“ hervor und hstete fragend sein kleines unflätes Auge auf den Gefellschaffer.

(Fortf. f.)

Extra-Blatt zum Remsthal-Boten.

Donnerstag den 10. Mai 1866.

Der Staatsanzeiger enthält eine königliche Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenze.

Königliche Verordnung, betreffend die Aufbringung des Bedarfs an Pferden für den Fall einer Mobilmachung im R. Truppenkorps.

K a r l,

von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Auf Grund des revidirten Gesetzes vom 15. Mai 1859 verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes: In Anbetracht der gegenwärtigen Verhältnisse, welche die Nothwendigkeit einer Kriegsbereitschaft in nahe Aussicht stellen, und da die Erwerbung der für die Kriegsstärke Unseres Truppenkorps erforderlichen Zahl von Reit- und Zugpferden durch freien Einkauf sich als unthunlich erwiesen hat, wird hiemit die Bervollständigung derselben im Wege der Zwangsabtretung gegen den vollen Ersatz des Werthes verfügt.

Mit der Vollziehung dieser Verordnung sind Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens beauftragt.
Gegeben Stuttgart, den 9. Mai 1866.

K a r l.

Der provisorische Chef des Justizdepartements:
Neurath.

Der Minister des Innern:
G e f l e r.

Der Kriegsminister:
H a r d e g g.

Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Aufzeichnung der für den Kriegsdienst tüchtigen Pferde.

Zu Vollziehung der R. Verordnung vom Heutigen, betreffend die Aufzeichnung der für den Kriegsdienst tüchtigen Pferde, wird hiemit Nachstehendes verfügt:

§. 1. Sämmtliche Schultheißenämter des Landes haben Angefichts dieses, nach Art. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1859 (Reg.-Bl. S. 87) eine Liste anzufertigen, in welcher unter fortlaufender Nummer die einzelnen Pferdebesitzer der Gemeinde mit Bezeichnung ihrer Pferde nach Geschlecht, Alter und Farbe einzutragen sind. Die hierzu erforderlichen Formulare werden jedem Schultheißenamt gleichzeitig durch die Post zugesendet.

§. 2. Bei dieser Aufzeichnung ist ohne Rücksichtnahme auf die persönlichen Interessen einzelner Besitzer vorzugehen. Ausgenommen von der Aufnahme bleiben:

- 1) die Pferde der Mitglieder des königlichen Hauses;
- 2) die Pferde der Mitglieder fremder souveräner Häuser, sowie der bei dem R. Hofe beglaubigten Gesandten;
- 3) die im Eigenthum des Staates befindlichen Pferde;
- 4) Fhengste;
- 5) solche trüchtige Stuten von 1865, welchen dieser Zustand angesehen werden kann; ebenso Stuten mit Saugfohlen;
- 6) Pferde unter vier Jahren.

§. 3. Die Pferdelisten sind 48 Stunden nach dem Eintreffen der gegenwärtigen Verfügung, nöthigenfalls durch eigene Boten, den R. Oberämtern zu übersenden.

Die Oberämter haben sofort aus den Ortslisten eine Oberamtsliste zu entwerfen, welche summarisch zu enthalten hat, wie groß die Anzahl der betreffenden Pferde in jeder Gemeinde und im ganzen Oberamtsbezirke ist.

§. 4. Binnen acht Tagen von heute an sind sämmtliche Oberamtslisten direkt dem R. Kriegsministerium vorzulegen, die Ortslisten aber bis auf Weiteres bei den Oberämtern zurückzubehalten.

Stuttgart, den 9. Mai 1866

G e f l e r. H a r d e g g.

Stuttgart, 8. Mai. Die schlimmste Nachricht, die eintreffen konnte ist die Nachricht von dem unsinnigen Attentate, das auf Bismark verübt worden. Man wird wohl die Nachricht so lange mit großer Vorsicht aufnehmen müssen, als nicht bewiesen ist, daß das Attentat auf Bismark nicht ein bestelltes ist. Mag denn sein wie ihm will: Bismark wird den Nutzen daraus ziehen, daß er den König ganz auf seine Seite bringt. Dem stark pietistisch gefärbten Gemüthe des Königs ist jetzt ohne Schwierigkeit beizukommen. Bismark braucht nur auf die Berruchtheit der Partei hinzuweisen, welche Meuchelmörder gegen die Diener der Gesalbten des Herrn aussendet. Gerade weil dieses Attentat so gelegen kommt, gerade weil 4 oder 5 Revolverschüsse, aus nächster Nähe abgefeuert, nicht trafen, liegt jene Vermuthung außerordentlich nahe. Wenn der Attentäter der Sohn von Carl Blind in London ist, so kenne ich ihn; er ist der Sohn seiner Frau, der Wittwe eines reichen Juden, also Blind's Stiefsohn. Als Kind vor ein paar Jahren hier war, war er von diesem Sohne begleitet und wohnte im Petersburger Hof; dort sah ich Vater und Sohn; der Sohn wird ein Alter von etwa 25 Jahren haben. Daß dieser ein ebenso verwegener Attentäter als schlechter Schütze sei, kann ich nicht glauben; denn darnach sah er mir nicht aus. Es geht deshalb auch eine andere Besart; Blind soll nicht fehl geschossen sondern den Grafen Bismark verwundet haben; allein die Verwundung muß so viel als möglich geheim gehalten werden. Die letztere Besart ist mir zu fein zugespitzt, als daß ich daran glauben möchte. Aber von der Anschauung kann ich mich nicht leicht

losmachen, daß Bismark selbst dieses Attentats Wasser auf seine Mühle gerichtet hat, um den König weich zu mahlen. Jedenfalls konnte dem Grafen v. Bismark in der Welt gar nichts gelegeneres kommen, als dieses Attentat. Die neuesten Nachrichten melden, daß auch Frankreich und Belgien rüsten; in Belgien könnte den Deutschen ein Freund und den Preußen ein höchst unangenehmer Feind erwachsen. Belgien muß Alles daran setzen, daß das linke Rheinufer nicht französisch wird, sonst ist die Annexion Belgiens an Frankreich nur noch eine Frage der Zeit. Bei uns wird der Beschluß der Mobilmachung morgen erwartet. Der Abbruch der alten Post ist eingestellt, sie wird für Kriegszwecke Stallung und Kasernen verwendet werden.

Berlin, 8. Mai. Für heute Abend ist eine große Ovation vor Hr. v. Bismark's Hotel vorbereitet. Der Verbrecher soll sich in einem unbewachten Augenblick im Polizeigewahrsam mehrmals in den Hals gestochen haben, aber kein Stich ist tödtlich.

Dresden, 8. Mai. Für hier ist eine Einquartierung von 4000 Weurlaubten angekündigt.

Leipzig, 8. Mai. Reisende berichten: In Bodenach (Pöhmen, nahe der sächs. Gränze), sind heute österreichische Truppen aus Theresienstadt angesagt. In den nächsten Tagen sollen 6000 Mann daselbst eintreffen.

Florenz, 8. Mai. Das R. Dekret zur Bildung der Freiwilligenkorps ist erschienen. Für den Augenblick werden 20 Bataillone gebildet. Sie stehen unter dem Befehl des Generals Garibaldi. Dauer des Engagements 1 Jahr.

Berlin, 8. Mai. Der Angreifer des Grafen Bismark, Blind, stach sich gestern Abend um 9 Uhr mehrmals mit einem mehrklingigen Taschenmesser in den Kehlkopf. Die Aerzte erklärten kein edles Blutgefäß für verletzt; Blind, welcher in die Zwangsjacke gelegt wurde, starb jedoch heute Morgen gegen 5 Uhr. (Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, daß Blind nicht der rechte Sohn des bekannten badischen Flüchtlings Karl Blind, sondern dessen Stiefsohn ist. Karl Blind ist erst etwa 40 Jahre alt, der Thäter selbst 22).

Berlin, 9 Mai. Ordre für Mobilmachung des ersten und zweiten Armeekorps ertheilt; nunmehr ganze preussische Armee mobil.

Frankfurt a. M., 9. Mai. Bundestag: Der sächsische Antrag (die preussische Regierung anzugehen, daß durch geeignete Erklärung dem Bunde, mit Rücksicht auf Art.

11, volle Beruhigung erklärt werde) ist mit 10 gegen fünf Stimmen angenommen. Dafür: Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, sächsische Häuser, Braunschweig-Nassau, 16. Kurie (Lichtenstein, Neuh, Lippe &c.); also dagegen: Preußen, Kurhessen, Mecklenburg, Oldenburg-Anhalt, Hansestädte. Niederlande für Luxemburg scheinen sich enthalten zu haben). Preußen gibt eine Erklärung ab, worin es unter nachmaligem Hinweis auf den defensiven Charakter seiner Rüstungen die Erwartung ausspricht, der Bund werde Sachsen und Oesterreich veranlassen, ihre eingestandenermaßen gegen Preußen getroffenen Rüstungen einzustellen, indem sich sonst Konsequenzen ergeben könnten, die Preußen nöthigen würden, nur seine eigene Sicherheit und europäische Machtstellung maßgebend seyn zu lassen.

Heute Nachmittag spielt die Musik der K. Artillerie im Mayer'schen Garten.

Hôtel zu den drei Mohren.

Heute Donnerstag den 10. Mai

Concert und Gesang-Vorträge

gegeben von
der Familie Hellmuth und der beliebten Sängerin
Fräulein Emilie Harnisch.

Anfang 8 Uhr.

Redaktion, Druck und Verlag von Fr. Köhner.